

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 397-22

| Beratungsfolge | am | empfohlen/ beschlossen | | | Rückstellung | Bemerkung |
|-----------------------------|------------|------------------------|------|-----------|--------------|-----------|
| | | ja | nein | enthalten | | |
| Haupt- und Vergabeausschuss | 07.07.2022 | | | | | |
| Stadtrat | 07.07.2022 | | | | | |

Betreff:

| | | | | | |
|--|-----------------------|-------|---------------|-------|-----------------------------|
| Aufwandsentschädigung für die als erste mit der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Calbe (Saale) beauftragten Beamtin | | | | | |
| | | | | | |
| Datum | Fachbereichsleiter/in | Datum | Bürgermeister | Datum | Vorsitzender des Stadtrates |

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt für die als erste mit der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Calbe (Saale) beauftragten Beamtin eine monatliche Aufwandsentschädigung ab dem 01.07.2022 in Höhe von 178,00 € zu zahlen.

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) kann die erste mit der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten beauftragte Beamtin eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten.

Die pauschalierte Aufwandsentschädigung der Beamtin, die den Hauptverwaltungsbeamten als erste vertritt, darf zwei Drittel der für den Hauptverwaltungsbeamten festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten. Diese Regelung ergibt sich aus § 8 Abs. 2 KomBesVO.

Bei einer Aufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten in Höhe von 268 € ergibt sich unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 letzter Satz eine Aufwandsentschädigung von 178 € pro Monat.

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 7 KomBesVO und ist durch Beschluss des Stadtrates festzulegen.

Der Vorschlag für die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der nachfolgenden Berechnung:

$$\begin{aligned} \text{Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters} &= 268 \text{ €} / 3 \times 2 \\ &= 178 \text{ €} \end{aligned}$$

Es wird vorgeschlagen, der mit der ersten allgemeinen Vertretung beauftragten Beamtin unter Berücksichtigung der ab 01.Juli 2022 geänderten KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 178,00 € zu zahlen.

Bisher wurde keine Aufwandsentschädigung gezahlt, da die bislang gültige KomBesVO keine Regelung dazu enthielt. Die Regelung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die als erste mit der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten beauftragte Beamtin wurde in die KomBesVO neu aufgenommen.

| | | | |
|--|-----------------------|---|-------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen der Vorlage | | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> | | Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/> | |
| Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr | | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/> | | Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/> | |
| Veranschlagung im Finanzplan | | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Bemerkungen | Unterschrift Kämmerei | | |